

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf vom 02.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2016 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:**

##### § 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 €.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
  - der 1. Stellvertreter 200,00 € monatlich
  - der 2. Stellvertreter 100,00 € monatlich
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.  
Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

#### **2. § 9 wird wie folgt neu gefasst::**

##### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kühlen-Wendorf, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

[www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de)

öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Sternberg bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Kühlen-Wendorf verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- |             |   |
|-------------|---|
| Kuhlen      | zwischen Am Sonnenberg 1 und Am Sportplatz 4 (vor dem ehemaligen Feuerwehrhaus) |
| Holdorf     | Buchholzer Weg zwischen Nr. 1 und 2   |
| Tessin      | Bushaltestelle  |
| Zaschendorf | neben der Bushaltestelle  |
| Nutteln     | Zur Mickow 17   |
| Gustävel    | Zum Weinberg 17 (an der Sozialeinrichtung)                                      |
| Wendorf     | Kreuzung Paul-Korf-Straße   |
| Müsselmow   | Am Speicher Müsselmower Straße 15/17  |
| Holzendorf  | Zum Pfarrhof 10   |
| Weberin     | am Dorfbrunnen  |
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind entsprechend Absatz 1 einzusehen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 24.10.2019

Ralf Toparkus  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 24.09.2019 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 24.10.2019 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 11/19 vom 09.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.